

GEMEINDE KRUMBACH

Verordnung über die Einhebung einer Gästetaxe (Taxordnung)

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 18. Dezember 1997 beschlossen, aufgrund der Bestimmungen des § 8 Abs. 1 Vorarlberger Tourismusetz, LGBl.Nr. 9/1978 idF. LGBl.Nr. 43/1996 in der Gemeinde Krumbach die Gästetaxe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einzuheben.

§ 1 Einhebung und örtlicher Geltungsbereich

Die Gemeinde Krumbach hebt zur Deckung ihres Aufwandes für tourismusfördernde Maßnahmen und Einrichtungen im ganzen Gemeindegebiet von Krumbach Gästetaxe ein.

§ 2 Abgabenschuldner

Abgabepflichtig sind alle Gäste, die im Gemeindegebiet nächtigen und nicht gemäß § 3 von der Abgabepflicht befreit sind.

§ 3 Befreiungen

- 1) Von der Abgabepflicht sind befreit:
 - a) Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Schüler, die sich wegen des Schulbesuches außerhalb ihres Hauptwohnsitzes aufhalten;
 - b) Patienten in Krankenanstalten;
 - c) Personen, die bei dem im Gemeindegebiet wohnhaften Ehepartner oder einem Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, einem Geschwisterkind oder einer Person, zu der sie noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind, unentgeltlich nächtigen;
 - d) Gäste nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von drei Monaten;
- 2) Personen, die in einer Wohnung im Sinne des § 6 nächtigen, sind mit Ausnahme des Wohnungsinhabers - unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 - von der Abgabepflicht befreit, wenn für den Wohnungsinhaber die Gästetaxe mit der Zweitwohnsitzabgabe festgesetzt ist.
- 3) Die Befreiungsgründe sind vom Abgabenschuldner oder vom Unterkunftsgeber auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen.

§ 4
Höhe der Gästetaxe

Die Höhe der Gästetaxe wird jährlich mit der Verordnung über die Gemeindeabgaben und -gebühren festgesetzt.

§ 5
Fälligkeit und Entrichtung

- 1) Die Gästetaxe ist am letzten Aufenthaltstag fällig.
- 2) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Gästetaxe vom Abgabenschuldner einzuheben und haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht.
- 3) Der Unterkunftsgeber hat der Gemeinde innerhalb eines Monats nach dem letzten Aufenthaltstag des Abgabenschuldners über die Gästetaxe Rechnung zu legen und den eingehobenen Betrag abzuführen.
- 4) Unterkunftsgeber ist, wer als Inhaber einer Gewerbeberechtigung in dem von ihm geführten Gewerbebetrieb, wer sonst in seinen Räumen oder wer gegen Entgelt als Verfügungsberechtigter über ein zum Campieren verwendetes Grundstück Gäste beherbergt.
- 5) Mangels eines Unterkunftsgebers ist die Gästetaxe bei Fälligkeit vom Abgabenschuldner selbst an die Gemeinde abzuführen.
- 6) Für die Abrechnung der Gästetaxe sind die von der Gemeinde aufgelegten Vordrucke zu verwenden.

§ 6
Abgabeverfahren

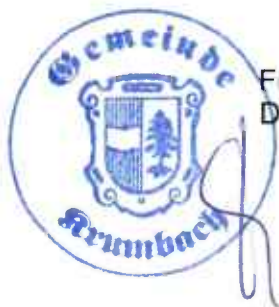
Sofern in der Taxordnung keine näheren Bestimmungen über die Bemessung und Einhebung der Gästetaxe enthalten sind, finden die Bestimmungen des Abgabeverfahrensgesetzes, LGBl.Nr. 23/1984 idgF. Anwendung.

§ 7
Auskunftsrecht der Gäste

Die Unterkunftsgeber haben ihren Gästen auf Verlangen Einsicht in die Taxordnung zu gewähren.

§ 8
Übergangsbestimmungen

Diese Taxordnung tritt am 01.01.1998 in Kraft.
Gleichzeitig verliert die Taxordnung vom 07.03.1980 ihre Wirksamkeit.



Für die Gemeinde Krumbach
Der Bürgermeister